

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Schorssow für die Kalenderjahre 2026 und 2027

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.06.2026 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schorssow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 332 v.H.
 - b. Grundsteuer B (für Grundstücke) 407 v.H.
2. Gewerbesteuer 381 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für die Kalenderjahre 2026 und 2027.

§ 4 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schorssow,

Rocco Mache
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.